

## Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen (gem. §21 Abs. 2 GSO) Hausaufgabenkonzept (gem. §28 Abs. 1 BaySchO) – Schuljahr 2025/26

### A. Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen

Von der Lehrerkonferenz wurden folgende Grundsätze im Bereich der Leistungsnachweise festgelegt, die die Bestimmungen der GSO ergänzen (gem. §21 Abs. 2 GSO):

#### 1. Zahl der Schulaufgaben (ggf. Ersatz durch andere Leistungsnachweise) in den Jahrgangsst. 5 mit 11 (§22 GSO)

| In diesen Fächern unterscheidet sich zwischen SG und NTG die Anzahl der Schulaufgaben nicht. |                 |                   |                 |                 |                 |    | 3. Fremdsprache<br>Italienisch im SG<br>oder Chemie im NTG |     |
|--|-----------------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|----|--|-----|
| Jg.  | D               | E (1. FS)         | M               | 2. Fremdsprache |                 |    |  |     |
| 5  | 4               | 4                 | 4               | L               | F               |    |  |     |
| 6  | 4 <sup>2)</sup> | 4                 | 4               | 4               | 4               |    | SG   | NTG |
| 7  | 4               | 4 <sup>1)3)</sup> | 4               | 4               | 4 <sup>1)</sup> | Ph | It (3. FS)   | C   |
| 8  | 4 <sup>2)</sup> | 3                 | 3 <sup>2)</sup> | 4               | 4 <sup>1)</sup> | 2  | 4  | 2   |
| 9  | 3 <sup>1)</sup> | 3 <sup>1)</sup>   | 4               | 3               | 3               | 2  | 4 <sup>1)</sup>  | 2   |
| 10   | 3               | 3 <sup>3)</sup>   | 3 <sup>2)</sup> | 3               | 3 <sup>1)</sup> | 2  | 3  | 2   |
| 11   | 3 <sup>1)</sup> | 3 <sup>1)</sup>   | 3               | 3               | 3               | 2  | 3 <sup>1)</sup>  | 2   |

Erläuterungen: **LT:** fachlicher Leistungstest (zentral bzw. intern)

**SG:** Sprachliches Gymnasium; **NTG:** Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

Fußnoten: <sup>1)</sup> Eine der Schulaufgaben wird als verbindliche mündliche Schulaufgabe gehalten.

<sup>2)</sup> Die zentral gestellten Jahrgangsstufentests werden als kleiner Leistungsnachweis gewertet (Deutsch, Mathematik).  
Doppelte Gewichtung im Fach Mathematik.

<sup>3)</sup> Der zentral gestellte Jahrgangsstufentest substituiert zusammen mit einem schulinternen fachlichen Test eine Schulaufgabe, d.h. der JST wird als halber großer LNW gewertet (Englisch).

#### 2. Zahl und Art der kleinen Leistungsnachweise (vgl. §23 GSO)

Kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, Kleine angekündigte schriftliche Leistungsnachweise („KasL“), Praktikumsberichte, schriftliche Leistungen im Rahmen von Projekten sowie mündliche und praktische Leistungen. Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

##### Jahrgangsstufen 5 mit 11

In jedem Schulhalbjahr werden in Vorrückungsfächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter pro Schulhalbjahr mindestens ein mündlicher. In Vorrückungsfächern ohne Schulaufgaben sind mindestens zwei kleine Leistungsnachweise im Schuljahr in schriftlicher Form abzuhalten. In Kunst können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden.

##### Jahrgangsstufen 11 bis 13: keine unangekündigten schriftlichen Leistungsnachweise

In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 werden schriftliche Prüfungen immer mindestens am Vortag angekündigt. Kleine angekündigte schriftliche Leistungsnachweise („KasL“) entsprechen formal den Merkmalen von Stegreifaufgaben (Stoff der zwei Vorstunden zzgl. Grundwissen, ähnlicher Umfang usw.).

##### Jahrgangsstufen 12 und 13

In jedem Ausbildungsabschnitt werden in allen Fächern außer Politik und Gesellschaft mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens ein mündlicher, im einstündigen Fach Politik und Gesellschaft mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis.

##### Fach Englisch

Im Fach Englisch können angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise („Leistungserhebungen“) gefordert werden, deren Stoff mehr als zwei vorangegangene Unterrichtsstunden umfasst. Diese Leistungsnachweise werden im Gegensatz zu Kurzarbeiten (s.u.) bei Versäumnis nicht nachgeschrieben. („Leistungserhebungen“ nach Modus-21-Maßnahme Nr. 21)

##### Kurzarbeiten in den Fächern Chemie, Informatik, Ethik, Religion (evangelisch) und Geschichte

- Jggst. 9: je zwei Kurzarbeiten in Chemie (nur SG) und Geschichte
- Jggst. 10: je zwei Kurzarbeiten in Chemie (nur SG), eine Kurzarbeit in Geschichte
- Jggst. 11: je zwei Kurzarbeiten in Politik und Gesellschaft, in Evangelischer und Katholischer Religionslehre und in Ethik, eine Kurzarbeit in Geschichte

## Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen (gem. §21 Abs. 2 GSO) Hausaufgabenkonzept (gem. §28 Abs. 1 BaySchO) – Schuljahr 2025/26

Kurzarbeiten werden im Vergleich zu sonstigen kleinen Leistungsnachweisen doppelt gewichtet. Diese werden bei Versäumnis nachgeschrieben.

### 3. Bekanntgabe der eigenen Richtlinien zur Notenbildung

Jede Lehrkraft gibt allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres die Richtlinien der Notenbildung für den eigenen Unterricht bekannt.

### 4. Regelung an Tagen mit Schulaufgabe, Kurzarbeit oder fachlichem Leistungstest (§22 Abs. 4, §21 Abs. 2 GSO)

An Tagen, an denen eine Klasse eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit oder einen fachlichen Leistungstest (Klassen 5 mit 11) schreibt, sind kleine schriftliche Leistungsnachweise nicht zulässig. Dies gilt gegebenenfalls auch für einzelne Schülerinnen und Schüler.

### 5. Regelung für Stegreifaufgaben (§22 GSO) und KasL

Stegreifaufgaben beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus. Hat ein/e Schüler/in in der letzten vorangegangenen Unterrichtsstunde gefehlt, so wird eine Stegreifaufgabe nicht von ihm oder ihr gefordert, das gilt nicht für KasL.

### 6. Prüfungsfreie Zeiten (§21 Abs. 2 GSO)

Zu folgenden Zeiten werden keine Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder kleine Leistungsnachweise abgehalten:

- a) für alle Schülerinnen und Schüler an den letzten drei Schultagen vor Beginn der Weihnachtsferien;
- b) für die betroffenen Schülerinnen und Schüler am Tag sowie am darauf folgenden Tag von großen Schulveranstaltungen (Konzerte/Theater, Schülerlisten werden ausgehängt);
- c) während des Schüleraustauschs für Schülerinnen und Schüler, die an einem Nachmittagsprogramm tags zuvor verpflichtend teilgenommen haben. Dies gilt für höchstens eine Veranstaltung je Austausch.

zu b) und c): verantwortliche Lehrerinnen und Lehrer geben die Schüler per Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

## B. Hausaufgabenkonzept

**Hausaufgaben haben eine Bildungs- und Erziehungsfunktion. Sie dienen der Wiederholung und Übung sowie der Vorbereitung. Sie sind fester Bestandteil des Unterrichts.**

### Rechtliche Grundlage

#### Art. 56 (4) BayEUG:

*„Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann (...).“*

#### § 28 (1) BaySchO:

*„<sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. <sup>3</sup>Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“*

1. In den Klassen 5 bis 9 ist ein Hausaufgabenheft zu führen, das eine Terminplanung ermöglicht. In der 5. Klasse wird der korrekte Umgang mit dem Hausaufgabenheft eingeübt. Ab der 10. Klasse können Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung auf ein Hausaufgabenheft verzichten.
2. In allen Fächern sind mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Nach- und Vorbereitung möglich. Ihre Anfertigung ist verpflichtend.
3. Die Lehrkräfte sind angehalten, Hausaufgaben mit Zeitangabe ins Klassenbuch einzutragen.
4. Beim Umfang der Hausaufgaben achten die Lehrkräfte auf eine angemessene Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler.
5. An den Tagen, an denen Nachmittagsunterricht stattfindet, sind Hausaufgaben auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung.